

Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr**Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen
an ehrenamtlich tätige Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mettmann**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 495) in der Verbindung mit § 12 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsätze der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und bestimmten Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet.

Im Folgenden aufgeführte Funktionsträger werden von dieser Regelung erfasst:

- Leiter der Feuerwehr
- stellvertretende Leiter der Feuerwehr

- Löschzugführer
- stellvertretende Löschzugführer

- Löschgruppenführer
- stellvertretende Löschgruppenführer

- Stadtjugendfeuerwehrwart
- stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte

(2) Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr hat nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Bei der Wahrnehmung von Mehrfachfunktionen wird jeweils die höhere Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Funktionswahrnehmung verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefonkosten, Kraftstoffkosten, Fahrgelder für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, DV-Kosten u. a.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz vom Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann.

(4) Neben dem unter Punkt 1 genannten aufwandsentschädigungsberechtigten Personenkreis, können auch ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die an individuellen, der Sicherstellung des gemeindlichen Brandschutzes dienenden Projekten mitarbeiten, eine Aufwandsentschädigung erhalten (z.B. Durchführung interner Ausbildungseinheiten in Lehrgangsform).

§ 2**Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger werden als monatliche Beträge in Euro wie folgt festgelegt:

- Leiter der Feuerwehr 250,00 EUR
- stellvertretende Leiter der Feuerwehr 200,00 EUR

- Löschzugführer 100,00 EUR
- stellvertretende Löschzugführer 60,00 EUR

- Löschgruppenführer 40,00 EUR
- stellvertretende Löschgruppenführer 20,00 EUR

- Stadtjugendfeuerwehrwart 100,00 EUR
- stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte 60,00 EUR

Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr**§ 3****Zahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.

(3) Die Auszahlung der in § 1 Abs. 4 genannten projektbezogenen individuellen Aufwandsentschädigungen wird jeweils rückwirkend für das laufende Kalenderjahr am Jahresende ausbezahlt. Diese Einmalzahlung wird auf maximal 500 EUR pro Jahr und Person limitiert.

§ 4**Vorbehalt**

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt.

§ 5**Steuer- und Sozialversicherung**

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist von jeder Haftung freigestellt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.